

weitergehenden Klageanspruchs zur Zahlung von 76 M verurteilt und die Berufung gegen das Urteil gemäß § 40 Abs. 3 AnglVO für zulässig erklärt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Der Verklagte habe seine vertragliche Verpflichtung, die Reiseleistungen ordnungsgemäß und termingerecht in der vereinbarten Qualität zu erbringen, nicht erfüllt. Da die Leistungsbedingungen des Reisebüros keine speziellen Regelungen dafür enthalten, seien auf den Anspruch des Klägers wegen der Qualitätsminderung der vereinbarten Reiseleistung die Bestimmungen des Werkvertrags (§§ 631 ff. BGB) entsprechend anzuwenden. Der Zweck der Reise habe in der Reproduktion der Arbeitskraft des Klägers bestanden, der ein 14tägiger Schwarzmeer-Aufenthalt dienen sollte. Der um drei Tage verkürzte Seeaufenthalt sei durch den Aufenthalt in Kiew nicht ausgeglichen worden, weil der Kläger von den Umständen her — stark veränderte klimatische Bedingungen und keine dafür geeignete Bekleidung — die in Kiew gebotenen Programmleistungen nur unvollständig nutzen können. Da der Verklagte den Vertrag nicht in der vereinbarten Qualität erfüllt habe, stehe dem Kläger ein Minderungsanspruch zu, der unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mit dem Aufenthalt in Kiew dennoch eine zu beachtende Leistung geboten worden sei, 10 Prozent des Gesamtpreises der Reise betrage.

Die vom Verklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Parteien haben gemäß § 4 der AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR — Leistungsbedingungen des Reisebüros — vom 10. Mai 1967 (GBI. II S. 289) einen Reiseleistungsvertrag geschlossen. Nach § 16 der Leistungsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen, soweit in den Leistungsbedingungen keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen des Zivilrechts. Das trifft auch auf die über den in § 11 der Leistungsbedingungen geregelten Schadenersatzanspruch hinausgehenden weiteren Ansprüche des Kunden zu, die er wegen Vertragsverletzungen des Reisebüros geltend macht. Da die Reiseleistung eine auf einen herbeizuführenden Erfolg gerichtete Dienstleistung i. S. des § 631 Abs. 2 BGB ist, sind auf den Reiseleistungsvertrag die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) anzuwenden.

Der durch den Reiseleistungsvertrag zu erbringende Erfolg der Dienstleistung besteht insbesondere in den in § 1 der Leistungsbedingungen genannten Zielen, vor allem in der Reproduktion der Arbeitskraft der Werk-tätigen. Sowohl aus § 633 Abs. 1 BGB als auch aus § 7 Abs. 1 der Leistungsbedingungen ergibt sich danach die Verpflichtung des Reisebüros zur Erbringung der vertraglich vereinbarten und damit einer ungeminderten und grundsätzlich programmgemäßen Qualität der Reiseleistung. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, dann ist der Kunde, ohne daß es auf ein Verschulden des Reisebüros ankommt, berechtigt, unbeschadet des in § 11 der Leistungsbedingungen geregelten Rechts auf Schadenersatz die Gewährleistungsrechte gemäß §§ 633, 634 BGB (Mängelbeseitigung oder Wandlung bzw. Minderung) in Anspruch zu nehmen.

Nach dem vom Bezirksgericht festgestellten Sachverhalt steht fest, daß der Verklagte dem Kläger anstelle des vereinbarten 14tägigen Schwarzmeer-Aufenthalts in Pizunda nur einen solchen von 11 Tagen gewährte. Damit wurde eine wesentliche, die vertragsgemäße Qualität der Reiseleistung i. S. des § 633 Abs. 1 BGB mindernde Programmänderung vorgenommen, die den Kläger berechtigt, die genannten Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Es war dem Verklagten trotz Bemühens nicht möglich, dem Kläger für diese drei Tage einen gleichwertigen, d. h. am Schwarzen Meer gelegenen Urlaubsort als Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Der Kläger hat deshalb zu Recht einen aus den Gewährleistungsrechten hergeleiteten Minderungsanspruch und nicht — wie vom Verklagten vorgetragen wurde — den Ersatz eines immateriellen Schadens geltend gemacht.

Das Bezirksgericht hat daher, der Bestimmung des § 634 Abs. 4 BGB folgend, zutreffend einen Minderungsanspruch des Klägers gemäß § 472 Abs. 1 BGB bejaht. Der Minderungsanspruch ist im Zusammenhang mit § 633 Abs. 1 BGB und § 7 Abs. 1 Buchst. a der Leistungsbedingungen zu beurteilen. Danach ist die Reiseleistung so zu erbringen, daß sie keine Mängel aufweist, die ihre Qualität, gemessen am Vertragsinhalt, vor allem dem des Reiseprogramms, aufheben oder mindern.

Der Wertbegriff des § 472 Abs. 1 BGB wird vom Verklagten in einer vor allem dem besonderen Charakter der Reiseleistung widersprechenden Enge ausgelegt und nur auf den Vergleich zwischen den von ihm vertraglich vorgesehenen und den tatsächlichen Kosten für die materiellen touristischen Leistungen (Unterkunft, Verpflegung usw.) beschränkt. Diese Auffassung trifft nicht zu.

Bei der Einschätzung des Wertes der Reiseleistung ist insbesondere von den im Reiseprogramm getroffenen Festlegungen auszugehen, die für den Kläger bei der Auswahl der Reise maßgebend waren und seinen Vorstellungen über den Inhalt und Zweck der Urlaubsgestaltung entsprachen. Hierzu gehörten die Art des Erholungsorts, die landschaftlichen und klimatischen Bedingungen sowie die Wahl eines ständigen Urlaubsorts. Diese vom Verklagten nicht eingehaltenen Vertragsbedingungen sind, da sie den Erholungseffekt der gesamten Reise und damit das Ziel der Reproduktion der Arbeitskraft beeinträchtigten, bei der Prüfung der Berechtigung des Minderungsanspruchs und seiner Höhe Kriterien, die zu bertü einsichtigen sind.

Der vom Kläger mit dem Urteil des Bezirksgerichts zuerkannte Minderungsanspruch in Höhe von 10 Prozent des Teilnehmerpreises entspricht den vom unstrittigen Sachverhalt erfaßten, die Minderung begründenden Gesichtspunkten.

Auf das vom Verklagten zur Begründung seiner Rechtsauffassung angeführte Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 12. Dezember 1972 — 107 BCB 84/72 — (NJ 1973 S. 491) kann er sich deshalb nicht berufen, weil das Stadtgericht lediglich über die Berechtigung eines Schadenersatzanspruchs entschieden hat.

*A n m e r k u n g :*

*Mit der vorstehenden Entscheidung hat das Oberste Gericht erstmalig zu einem Teilkomplex von Rechten und Pflichten Stellung genommen, die sich für die Beteiligten aus einem Reiseleistungsvertrag ergeben. Da die Leistungsbedingungen des Reisebüros für den konkreten Fall keine Regelungen getroffen haben und auch das BGB den Reiseleistungsvertrag nicht kennt, mußte sich das Urteil auf die z. Z. noch geltenden Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag stützen. Das ist ab 1. Januar 1976 nicht mehr notwendig, weil das Zivilgesetzbuch der DDR in den §§ 204 ff. die Beziehungen zwischen Bürgern und Reiseveranstaltern ausdrücklich regelt. So ist in § 210 Abs. 1 ZGB bestimmt, daß der Bürger vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung oder Minderung des Preises verlangen kann, wenn die Leistungen aus dem Reisevertrag unvollständig oder mangelhaft erbracht werden. Mit dieser neuen Regelung stehen die im Urteil entwickelten Rechtsgedanken im wesentlichen im Einklang, so daß das Urteil auch nach dem Inkrafttreten des ZGB seine grundsätzliche Bedeutung behalten wird.*

*Günter Hildebrandt,  
Richter am Obersten Gericht*